

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Grenderich
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
vom 01.08.2023**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, am 03.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	964.337 EUR	887.772 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	919.745 EUR	883.753 EUR
das Jahresergebnis auf	44.592 EUR	4.019 EUR
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	106.249 EUR	57.587 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	139.470 EUR	89.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	566.275 EUR	96.890 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 426.805 EUR	- 7.390 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	320.556 EUR	- 50.197 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

2023: verzinste Kredite	300.000 EUR
2024: verzinste Kredite	0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
– Grundsteuer A auf	345 v. H.	345 v. H.
– Grundsteuer B auf	465 v. H.	465 v. H.
– Gewerbesteuer auf	380 v. H.	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden	<u>2023</u>	<u>2024</u>
– für den ersten Hund	50,00 EUR	50,00 EUR
– für den zweiten Hund	90,00 EUR	90,00 EUR
– für jeden weiteren Hund	150,00 EUR	150,00 EUR
– für den ersten gefährlichen Hund	250,00 EUR	250,00 EUR
– für den zweiten gefährlichen Hund	400,00 EUR	400,00 EUR
– für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 EUR	600,00 EUR

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 EUR** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt voraussichtlich **5.111.801,81 EUR**. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 **5.138.931,01 EUR**, zum 31.12.2022 **5.065.424,01 EUR** und zum 31.12.2023 **5.110.016,01 EUR**.

Grenderich, den 01.08.2023
Ortsgemeinde Grenderich

Wolfgang Wallrath
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.05.2023 angezeigt worden.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach § 2 der Haushaltssatzung wurde gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 24.07.2023 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„1.1 Genehmigung der verzinsten Investitionskredite

Wir erteilen gem. den §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. 103 Abs. 2 GemO die Genehmigung zur Festsetzung des **Gesamtbetrages der verzinsten Investitionskredite im Haushaltsjahr 2023 auf 300.000 €**.

Haushaltsmittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, zu deren endgültiger Finanzierung Zuwendungen geplant sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn über die Zuwendung entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist für die veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen zu verwenden. Zusätzliche Einzahlungen und Minderauszahlungen bei einzelnen Maßnahmen sind zur Kreditreduzierung zu verwenden.

Die Kreditaufnahme ist nachrangig und darf nur erfolgen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unzweckmäßig ist (§ 94 Abs. 4 GemO). Solange noch liquide Mittel vorhanden sind, sind diese grundsätzlich vorrangig zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen heranzuziehen.“

Der Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 22.08.2023, in Zimmer 35 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 01.08.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister